

ceed des Britischen Innenministers, 10. Dez.: Spanischer Eröffnungsbeschluss, 17. Dez.: Aufhebungsentscheidung des House of Lords. Weiterhin enthält das Buch vier Dokumente von 1999, nämlich die 2. Entscheidung des House of Lords vom 24. März, den erweiterten Auslieferungsantrag Spaniens vom 26. März sowie die 2. Authority to proceed des Britischen Innenministers vom 15. April 1999 und die Spanische Verfahrenserweiterung vom 30. April.

Der ca. 20 Seiten umfassende Anhang bietet Auszüge aus den wichtigsten Rechtsgrundlagen, d.h. von den Herausgebern selbst übersetzte Texte spanischer, britischer und internationaler Normen.

Statt von England an Deutschland ausgeliefert oder in Spanien vor Gericht gestellt zu werden, trat der Senator den Hausarrest in Chile an. Die Geschichte endete im Sommer 2001 damit, dass das Berufungsgericht in Santiago de Chile das Verfahren gegen den Ex-Diktator einstellte, weil der Angeklagte sich wegen Altersschwachsinn nicht mehr angemessen verteidigen konnte. Damit ist er nicht nur der internationalen Gerichtsbarkeit, sondern auch der chilenischen Justiz entkommen. Trotzdem hat sich die Welt nun jahrelang mit ihm und seinen Untaten beschäftigt und damit die Chance für ein neues universales Rechtsbewusstsein geschaffen.

Die Straffreiheit in Chile hat lange die Aufarbeitung und Bewältigung der Verbrechen in der Pinochet-Zeit verhindert. Solange Menschenrechtsverletzungen nicht als Straftaten verfolgt werden, werden Opfer oft als Schuldige angesehen. Zu einer Verurteilung und Bestrafung ist es im Fall Pinochets nicht gekommen, aber man konnte sich statt für "Vergessen und Verdrängung" für das "Erinnern" entscheiden, und das ermöglicht vielleicht irgendwann eine Versöhnung der Familien der Opfer mit ihrem Land und damit den Beginn einer neuen Ära.

*Dagmar Reimann, Tong Norton, England*

*Renata Rocha de Mello Martins*

### **Verfassungskonformität des MERCOSUR in Brasilien**

Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Band 10

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 221 S., € 39,00

Innerhalb des MERCOSUR, des von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay gebildeten Wirtschaftsblocks, ist Brasilien die wirtschaftlich dominierende Macht. Die Frage, ob seine Verfassung die angestrebte Wirtschaftsintegration überhaupt gestattet, ist deshalb von besonderem Gewicht. Die Autorin nähert sich dieser Fragestellung von verschiedenen Ansatzpunkten her. Der erste Teil der Arbeit enthält zunächst einen souveränen Überblick über Entwicklung und Stand der Integration im MERCOSUR, über seine institutionelle

Struktur und seine unterschiedlichen Rechtsquellen. Bereits in diesem Zusammenhang wird die fehlende Supranationalität des MERCOSUR betont. Die Rücksichtnahme auf die Souveränität der Vertragsstaaten führt zu dem, dass die Rechtsakte des MERCOSUR in einem komplizierten Verfahren in nationales Recht umgesetzt werden müssen, zum anderen dient sie als geläufiges Argument dafür, dass Konflikte zwischen den Vertragsstaaten durch *ad-hoc*-Schiedsgerichte statt durch ein supranationales Gericht entschieden werden (siehe dazu auch Carvalho de Souza, *Constituição Brasileira e Tribunal de Justiça do Mercosul*, Curitiba, 2001, der eine ausdrückliche Reform der brasilianischen Verfassung für notwendig hält, um ein solches Gericht zu ermöglichen). Einen Schritt in die letztere Richtung tut nunmehr das Protokoll von Olivos vom Februar 2002 mit der Projektion einer Ständigen Revisionsinstanz; auf die entsprechenden Vorarbeiten wird in einer Fußnote bereits hingewiesen.

Im zweiten Teil der Arbeit, dessen Umfang die anderen Teile wesentlich übertrifft, steht die Integrationsklausel der brasilianischen Verfassung im Mittelpunkt. Diese formuliert das Ziel einer "wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Integration der Völker Lateinamerikas in der Absicht, eine lateinamerikanische Gemeinschaft von Nationen zu gründen" (Art. 4, einziger Paragraph). Die Autorin versucht, dieser Vorschrift mit den klassischen Auslegungsmethoden einen rechtlich fassbaren Gehalt abzugewinnen. Die grammatische Auslegung führt wegen der unpräzisen Wortwahl und teilweise widersprüchlichen Formulierung zu der Vermutung, dass es sich um eine programmatische Norm ohne genau definierten Inhalt handelt. Breiten Raum nimmt dann mit über 60 Seiten die systematische Auslegung ein, die durch rechtsvergleichende Argumente (als "fünfte" Auslegungsmethode) sinnvoll ergänzt wird. Danach erweist sich die Integrationsklausel als rechtlich bindende Staatszielbestimmung, die jedoch durch das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Souveränität eingeschränkt wird. Entgegen der überkommenen und wohl noch herrschenden brasilianischen Lehre spricht sich die Autorin aber für einen Begriff der relativen Souveränität aus, der die Notwendigkeit internationaler Kooperation impliziert. Demgegenüber vermag die historische Auslegung, die den Kompromisscharakter der Vorschrift enthüllt, zum Verständnis der Norm nur wenig beizutragen. Auch die teleologische Auslegung, der die Autorin ganze acht Sätze widmet, führt nicht viel weiter, als dass "das Staatsziel der Integration in der Praxis durch die Außenpolitik genauer umschrieben" werden muss.

Der dritte und letzte Teil der Arbeit geht deshalb der Frage nach, inwieweit sich aus anderen Verfassungsbestimmungen konkrete Schranken für die Integration im Rahmen des MERCOSUR ergeben. Der verfassungsrechtliche Gesetzesvorbehalt, wonach Abgaben nur aufgrund eines Gesetzes erhoben oder aufgehoben werden können, steht der angestrebten Zollunion nicht entgegen. Denn zum einen enthält die Verfassung insoweit eine ausdrückliche Ausnahme für den Bereich der Ausfuhr- und Einfuhrzölle, deren Änderung der Exekutive obliegt. Zum anderen bieten die MERCOSUR-Verträge nach ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um das Verbot zollgleicher Abgaben und das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung im Rahmen der Wirtschaftsintegra-

tion zu legitimieren. Anders verhält es sich dagegen mit der verfassungsrechtlichen Verbürgung der bundesstaatlichen Gliederung Brasiliens. Entgegen der überwiegenden Meinung in Brasilien kann die Autorin gute Gründe dafür anführen, dass die bisher praktizierte Befreiung von einzelstaatlichen Steuern durch staatsvertragliche Normen generell und somit auch im Bereich des MERCOSUR verfassungswidrig ist, da Art. 151 Nr. III der Verfassung dem Bund einen solchen Eingriff verbietet (vgl. auch Salomão / Samtleben, Wertpapiermitteilungen 1992, 1389). Sie berichtet in diesem Zusammenhang über den erfolglosen Versuch, durch eine ausdrückliche Änderung dieser Vorschrift eine entsprechende Befreiung durch völkerrechtliche Verträge zu ermöglichen. Dahinter steht die allgemeine Frage, inwieweit die innerstaatliche Kompetenzverteilung durch die außenpolitische Prärogative des Bundes überspielt werden kann (siehe neben den rechtsvergleichen Hinweisen auf S. 158 schon Bernhardt, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat, 1957). Einen praktikablen Ausweg sieht die Autorin darin, die Einzelstaaten am völkerrechtlichen Vertragsschluss zu beteiligen, wie dies in Deutschland mit dem Lindauer Abkommen geschehen ist.

Im Anschluss daran erörtert die Autorin allgemein die Verfassungskonformität der Institutionen und der Rechtsordnung des MERCOSUR. Angesichts der intergouvernementalen Struktur des MERCOSUR und der dadurch bedingten Umsetzung der von seinen Organen erlassenen Rechtsakte in innerstaatliches Recht wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Souveränität insoweit nicht tangiert. Ebenso bereitet das derzeitige System der Streitbeilegung durch *ad-hoc*-Schiedsgerichte keine verfassungsrechtlichen Probleme. In einem Exkurs wird die Frage behandelt, inwieweit die Rechtsweggarantie der Verfassung fakultative Streitbeilegungsmechanismen für Privatpersonen ausschließt, insbesondere im Hinblick auf das brasilianische Schiedsgerichtsgesetz von 1996 – eine Frage, die inzwischen vom brasilianischen Obersten Bundesgericht in seiner Entscheidung vom Dezember 2001 (SE 5.206) ausdrücklich verneint worden ist. Ob auch eine fortschreitende Integration in Richtung einer supranationalen Organisation noch mit der brasilianischen Verfassung vereinbar wäre, beantwortet die Autorin nicht ganz konsistent. Zum einen hält sie für die damit verbundene Übertragung von Hoheitsrechten eine ausdrückliche Ergänzung der Integrationsklausel für unumgänglich. Zum anderen betont sie, dass das starre „Souveränitätsdogma“, das der Errichtung einer supranationalen Organisation entgegenstehen soll, im brasilianischen Verfassungsrecht keinen Halt findet, vielmehr das Prinzip der relativen Souveränität die internationale Kooperation geradezu erfordert. So kommt sie insgesamt zu dem gespaltenen Ergebnis, „dass die Regeln des MERCOSUR mit der brasilianischen Verfassung durchaus in Einklang zu bringen sind, und sei es durch Verfassungsänderungen ...“ Mit ihrer Arbeit will die Autorin ihrerseits einen Baustein liefern für die „Entwicklung zum Positiven“ – ein Anliegen, das wohl am besten durch eine baldige Übersetzung in Brasilien gefördert würde. Der sorgfältig recherchierten und auf hohem Niveau argumentierenden Arbeit ist eine solche Verbreitung sehr zu wünschen.

*Jürgen Samtleben, Hamburg*